



Ueber den  
bevorstehenden Friedensschluß

mit

Dänemark,

von

Esmarch.

Mitglied der deutschen Nationalversammlung.

---

Frankfurt am Main,

Druck von Benjamin Krebs.

1848.



Die Nationalversammlung hat mittelst ihres Beschlusses vom 9. Juni das Verlangen ausgesprochen, „daß bei dem Abschlusse des Friedens mit Dänemark die Rechte der Herzogthümer Schleswig und Holstein, und die Ehre Deutschlands gewahrt werden.“ Die Versammlung wird demnach seiner Zeit zu beurtheilen haben, ob der abgeschlossene Friede dem gestellten Verlangen entspreche und sie muß daher über den Umfang der Rechte Schleswig-Holsteins, die durch den Frieden gesichert werden sollen, völlig im Klaren seyn.

Zu diesem Ende muß vor Allem die rechtliche Natur des Verhältnisses, welches bisher zwischen Schleswig-Holstein und Dänemark bestanden hat, fest in's Auge gefaßt werden. Schleswig-Holstein und Dänemark haben nämlich während der letzten Jahrhunderte in durchaus keiner staatlichen Verbindung, sondern nur in einer völkerrechtlichen Beziehung zu einander gestanden; indem Schleswig-Holstein als selbstständiger Staat dem Königreiche Dänemark mit völlig gleicher Berechtigung gegenüberstand. Seitdem im Jahr 1460 ein König von Dänemark von den Schleswig-Holsteinischen Landständen zum Landesherrn der beiden vereinigten Herzogthümer gewählt ward, hatte Schleswig-Holstein zwar den Fürsten mit Dänemark gemein, auch bestand in Gemäßheit besonderer Staatsverträge (den sogenannten Unionen von den Jahren 1533 und 1623) zwischen den Herzogthümern und Dänemark eine Defensiv- und eine beschränkte Offensiv-Allianz, sowie die Vereinbarung, etwanige Streitigkeiten durch fried-

liche Austräge auszugleichen \*); dieß sind aber auch die einzigen rechtlich zwischen Dännemark und den Herzogthümern bestehenden Beziehungen; sonst hat Dännemark nicht das mindeste Recht an Schleswig-Holstein, Schleswig-Holstein keines an Dännemark. Die bisherige Gemeinschaftlichkeit des Landesherrn, die sogenannte Personalunion, hat ein staatliches Zusammenschmelzen Schleswig-Holsteins mit Dännemark nicht zur Folge gehabt, und auch nicht zur Folge haben können, da in beiden Ländern die Erbfolgeordnung verschieden ist, in Schleswig-Holstein nur der Mannsstamm zur Succession gelangt, in Dännemark aber, welches bis 1660 ein Wahlreich war, in Gemäßheit des Königsgesetzes auch der Weiberstamm erbfähig ist; die bisherige Fortdauer dieser personellen Union ist mithin bloß zufällig gewesen und würde bei dem bevorstehenden Erlöschen des dänischen Mannsstammes jedenfalls ihre Endschaft erreicht haben. Hieraus folgt, daß das Königreich Dännemark von den Herzogthümern nur zu verlangen berechtigt war, daß der erwähnte Allianztractat von Seiten der Herzogthümer so lange aufrecht erhalten werde, als es selbst die ihm darnach obliegenden Pflichten erfüllen würde; daß Dännemark aber auf den Besitz der Herzogthümer und des Herzogthums Schleswig insbesondere auch nicht das mindeste Recht zusteht; daß ferner die dänische Staatsregierung und die dänische Nation nicht berechtigt sind, sich in die inneren oder äußeren Angelegenheiten der Herzogthümer einzumischen, oder über deren Mittel zu disponiren, und daß Dännemark die bestehenden Verträge gröblich verletzt hat,

---

\*) Nach der Union von 1533 sollen bei vorfallenden Differenzen zwischen Schleswig-Holstein und dem Königreiche von beiden Seiten 8 Räte ernannt werden, welche zu Colding zusammentreten, und den Handel, etwa mit Zuziehung eines Obmannes schlichten sollen.

indem es, ohne eine friedliche Beilegung der entstandenen Differenzen auch nur zu versuchen, die Herzogthümer feindlich überfallen hat.

Der gegenwärtig mit Dännemark geführte Krieg ist dadurch veranlaßt, daß der König Friedrich VII., als Herzog von Schleswig-Holstein die Absicht ausgesprochen und zu verwirklichen gesucht hat, die zwischen beiden Herzogthümern rechtlich bestehende Verbindung aufzulösen und Schleswig zu einer dänischen Provinz zu machen. Die Herzogthümer haben sich der Ausführung dieses Gewaltschrittes widersetzt, und Friedrich VII. hat die ihm als König von Dännemark zu Gebot stehenden Streitkräfte aufgeboten, einertheils um dem von ihm als Herzog gefaßten Beschlusse Geltung zu verschaffen, anderentheils um die Vereinigung Schleswigs mit Dännemark zu erzwingen. Dännemark führt demnach einen Eroberungskrieg, der mit Rücksicht auf die angeführten Verträge von 1533 und 1623 doppelt ungerecht ist.

Die über den Frieden eingeleiteten oder bevorstehenden Unterhandlungen werden nun zwar mit Friedrich VII. oder seinen Beauftragten zu führen seyn; es wird dabei aber immer die doppelte Stellung des Königs, als König von Dänemark und als Herzog von Schleswig-Holstein festzuhalten, und zwischen beiden Eigenschaften scharf zu unterscheiden seyn; denn als König von Dänemark hat er die Ansprüche des Königreichs, als Herzog aber lediglich seine dynastischen Interessen zu vertreten: in beiden Beziehungen sollen aber die Rechte der Herzogthümer durch den Friedensschluß gewahrt werden.

Was nun die Rechte der Herzogthümer, Dännemark gegenüber betrifft, so lassen sich diese, insoweit es die Sicherung der künftigen staatsrechtlichen Stellung der Herzogthümer betrifft, sämmtlich unter der allgemeinen

Bezeichnung begreifen, „daß die staatliche Selbstständigkeit Schleswig-Holsteins vollständige practische Anerkennung finde“. Vor dem Kriege hat Dänemark nicht nur die selbstständige Stellung der Herzogthümer bestritten, sondern diese auch thatsächlich zu vernichten gesucht, indem die Anwendbarkeit der dänischen Successionsordnung auf Schleswig-Holstein behauptet und auf die Unterdrückung der deutschen Nationalität Schleswigs hingewirkt ward, auch in die Administration der Herzogthümer vielfache Eingriffe geschahen, insonderheit aber die Finanzen und die Armee mit den dänischen vereinigt wurden.

Wenn Dänemark aber durch den Friedensschluß genöthigt wird, den Schleswig-Holsteinischen Staat als solchen anzuerkennen, so folgt daraus von selbst

1) daß es denselben in seiner Integrität anerkennen muß, und daß auch nicht Eine Scholle Schleswig-Holsteinischen Bodens an Dänemark abgetreten werden darf. Es ist bekanntlich vielfach die Rede davon gewesen, daß der nördliche Theil von Schleswig, seiner angeblich dänischen Nationalität wegen, an Dänemark abzutreten sey, wogegen aber von Schleswig-Holsteinischer Seite auf das Vollständigste nachgewiesen worden ist, daß im nördlichen Schleswig, wenn dort auch dänisch gesprochen wird, doch keine dänische Nationalität vorhanden sey, daß die Bewohner einen näheren Anschluß an Dänemark nicht wünschen, und daß dieß auch durch eine Abstimmung im District, die übrigens zu manchen Unzuträglichkeiten führen müßte, sich bestätigen würde; daß aber bisher keine einzige Stimme aus Nordschleswig für den Anschluß an Dänemark laut geworden ist, und es daher an jeglicher Veranlassung fehlt, eine Abtrennung im Sinne der Nationalität in Anrede zu bringen. Aber alle diese Rücksichten sind, insoweit es die Rechtsfrage

betrifft, untergeordneter Natur: es muß, um das Recht Schleswig-Holsteins zu wahren, genügen, daß Holstein und Schleswig das unbestrittene Recht haben, in ihrer Totalität vereinigt zu bleiben, und daß daher jede Ver-  
ringerung des Gebiets von Schleswig eine unzweifelhafte Verletzung der Rechte Schleswig-Holsteins herbeiführen müßte;

2) daß Dänemark sich die Aufnahme Schleswigs in den deutschen Reichsverband gefallen lassen muß. Muß Dänemark anerkennen, daß Schleswig in keiner staatlichen Verbindung mit dem Königreiche steht, sondern mit Holstein gemeinschaftlich einen von Dänemark völlig unabhängigen Staat bildet, so muß es Schleswig auch das Recht zugestehen, seine staatlichen Verhältnisse durch das jeweilige Organ der Schleswig-Holsteinischen Staatsgewalt, ohne Rücksicht auf den etwanigen Widerspruch Dänemarks zu ordnen. Dem König von Dänemark, als solchem, steht hiebei keine Stimme zu. Der König Friedrich VII. würde bei dieser Frage nur als Herzog von Schleswig in Betracht kommen, und auf dieses Verhältniß werden wir später zurückkommen;

3) daß jegliche Gemeinschaftlichkeit der Verwaltung Schleswig-Holsteins mit der dänischen, so wie sie in neuerer Zeit mißbräuchlich eingeführt worden, und jede Einwirkung der dänischen Staatsregierung auf die inneren Verhältnisse der Herzogthümer für die Zukunft aufhören müssen. Dänemark muß demnach auf die bis zum Ausbruche des Krieges stattgefundene Gemeinschaftlichkeit der Armee und der Flotte, der Finanzen und mancher einzelnen Staatseinrichtungen Verzicht leisten; es muß sich gefallen lassen, daß die Heerverfassung der Herzogthümer nach den für Deutschland festzusetzenden Bestimmungen gebildet und das Heer unter die Ober-

leitung des Reichsoberhauptes gestellt werde, daß die künftige Seemacht der Herzogthümer ein Theil der deutschen Marine werde, daß die Herzogthümer ihre eigene Finanzverwaltung erhalten, daß die Verfassung der Herzogthümer in Uebereinstimmung mit der bevorstehenden deutschen Reichsverfassung geordnet werde. Eine fernere Folge hiervon wird es

4) seyn, daß der Theil, welcher den Herzogthümern an den mit den gemeinschaftlichen Mitteln des Königreichs und den Herzogthümern angeschafften Gegenständen zukommt, ausgemittelt und den Herzogthümern dasjenige, was ihnen gebührt, zur freien Disposition gestellt werde, so wie daß die Archivalien und Kunstschätze, welche aus den Herzogthümern nach Dänemark geführt sind, diesen zurückgegeben werden. Die in der ersten Beziehung erforderliche Auseinandersetzung wird zwar eine in's Detail gehende Abrechnung und Liquidation nöthig machen: es ist aber nothwendig, daß die dabei zu befolgenden Grundsätze durch den Friedensschluß festgestellt werden, wie denn ausdrücklich zu stipuliren seyn wird, daß die vorhandenen Kriegsbedürfnisse, die Flotte, die westindischen Colonien und andere Staatsactiva Gegenstände der Theilung seyn werden.

Außer diesen aus der Anerkennung ihrer Selbstständigkeit hervorgehenden Gerechtsamen steht den Herzogthümern ohne Zweifel das Recht zu, die Erstattung der Kriegskosten und vollständigen Ersatz des Schadens, welcher einzelnen Privatpersonen durch die Gewaltmaaßregeln der dänischen Regierung zugefügt ist, zu verlangen.

Bei den Friedensunterhandlungen wird aber neben den völkerrechtlichen Beziehungen zu Dänemark, auch das dynastische Verhältniß zu Friedrich VII., als dem bisherigen Herzog von Schleswig-Holstein, zu berücksichtigen seyn.

Der König Friedrich VII. ist der angestammte Landesherr Schleswig-Holsteins: sein Recht auf die Herzogthümer gründet sich einzig und allein auf die im Jahre 1460 von den Schleswig-Holsteinischen Ständen mit seinem Ahnherrn Christian I. abgeschlossenen Grundvertrag, durch welchen den Herzogthümern die Unauflöslichkeit ihrer Verbindung, eine gemeinschaftliche Verfassung, eine gesonderte Verwaltung und im Wesentlichen diejenigen Gerechtsame zugesichert sind, die gegenwärtig in constitutionellen Staaten dem Volke zustehen. Indem der König Friedrich VII. auf diese Grundlage die Regierung der Herzogthümer antrat, übernahm er die Verpflichtung auch seinerseits die Zusicherungen seiner Ahnen zu erfüllen; er hat aber dieser Verpflichtung nicht entsprochen, sondern schon in den ersten Monaten nach seiner Thronbesteigung die Grundrechte der Herzogthümer freventlich verletzt, indem er die Trennung Schleswigs von Holstein und dessen Incorporation in Dänemark aussprach, die gemeinsame Verfassung der Herzogthümer aufhob, und die staatliche Vernichtung Schleswigs unternahm.

Durch diese Attentate hat Friedrich VII. die Schleswig-Holsteinische Herzogskrone von Rechtswegen verwirkt; denn ein Regent, der gegen die staatliche Existenz des ihm anvertrauten Landes, Handlungen unternimmt, welche von einem Privatmanne geschehen, als Hochverrath strafbar wären, betritt den Weg der Revolution und giebt eben dadurch sein Recht auf: ist er siegreich in dem Kampf gegen sein Volk, so herrscht er fortan als Usurpator; unterliegt er aber, so ist das Volk ihm nicht länger Gehorsam schuldig, und hat das Recht, ihn seiner Herrschaft zu entsetzen. Dieses Recht ist in den letzten Decennien mehrfach anerkannt, und von den Völkern ausgeübt worden, obgleich in keinem anderen Falle das Maas der Schuld

des Landesherren derjenigen gleich kam, welche Friedrich VII. auf seine Schultern geladen hat. Denn was haben im Jahre 1830 der Herzog Carl von Braunschweig, der König von Frankreich und der Niederlande gesündigt, im Vergleich zu den Attentaten, die jetzt Friedrich VII. zur Last fallen? und sind die Gründe, weshalb Schleswig-Holstein sich der Herrschaft seiner Fürsten zu entziehen genöthigt ist, weniger gewichtig, als diejenigen, weshalb Sicilien dem Könige von Neapel den Gehorsam aufgekündigt hat? Zwar hat die provisorische Regierung der Herzogthümer das Regiment anfangs im Namen des Herzogs geführt, weil man denselben damals als in der Gewalt der Dänen befindlich und deshalb für unfrei ansah. Jetzt ist aber zu dieser Fiction nicht länger Grund vorhanden, denn der König hat nicht nur die Freiheit seines Willens wiederholt erklärt, sondern auch selbstständig gehandelt, indem er an der Spitze seiner Truppen das Herzogthum Schleswig betreten und seine bisherigen Unterthanen mit Feuer und Schwert verfolgt hat.

Den Herzogthümern steht demnach ohne allen Zweifel das Recht zu, den König Friedrich VII. seiner Herzogswürde zu entsetzen, und sie sind durch die wichtigsten Gründe genöthigt darauf zu bestehen, daß bei dem Friedensschlusse dieses Recht volle Anerkennung finde. Es ist nämlich einestheils unmöglich, daß die Schleswig-Holsteiner zu einem Fürsten, der kaum zur Regierung gelangt, alle seine Regentpflichten so freventlich mit Füßen getreten hat, für den sie weder Liebe noch Achtung hegen, je wieder in das Verhältniß von Unterthanen treten können; es würde ferner für die Herzogthümer die erheblichsten materiellen Nachtheile herbeiführen, wenn ein ihnen verfeindeter in dänischen Nationalvorurtheilen befangener Fürst wiederum an die Spitze der Geschäfte

treten sollte. Denn wenn gleich die deutsche Reichsverfassung die Schleswig-Holsteinische Landesregierung in Ansehung der See- und Landmacht und der auswärtigen Verhältnisse künftig unter die Reichsgewalt stellen, wenn auch die künftige Verfassung der Herzogthümer den Landesherren so beschränken wird, daß wesentliche Eingriffe in die Rechte des Landes und der Einzelnen nicht mehr möglich sind, so wird doch auch bei der größten politischen Beschränkung die Möglichkeit zu schaden dem Landesherren nicht ganz entzogen werden können. Friedrich VII. wird stets unter dänischem Einflusse stehen; er wird alle die organische und industrielle Entwicklung der Herzogthümer bezweckende Einrichtungen zu verhindern suchen, und namentlich bei der Besetzung der Beamtenstellen eine höchst nachtheilige Einwirkung üben können. Deutschland hat aber um so dringenderen Grund, dem Rechte der Herzogthümer, die Personalunion aufzuheben, Geltung zu verschaffen, da der König Friedrich VII., indem er sich den Verfügungen des Bundestages widersetzt und mit einem deutschen Bundesstaate, ja mit dem Bunde selbst Krieg führt, seine Bundespflichten auf das Entschiedenste verletzt und dadurch als bundbrüchiger Fürst seinen Ausschluß von der Regierung Holsteins, als eines deutschen Bundeslandes, nothwendig gemacht hat.

Dazu kommt eine fernere, für den künftigen Frieden Deutschlands und ganz Europa's höchst beachtenswerthe Rücksicht. Mit dem Tode Friedrich's VII. und seines Vatersbruders, des Erbprinzen Ferdinand von Dänemark werden die Rechte des dänischen Königshauses auf Schleswig-Holstein völlig erlöschen. Die Herstellung der Personalunion zwischen Dänemark und den Herzogthümern würde daher nur für die vielleicht kurze Lebensdauer des Königs und seines schon bejahrten Vatersbruders erfol-

gen, nach deren Ableben aber in Schleswig-Holstein der Mannsstamm des Schleswig-Holsteinischen Fürstenhauses, in Dänemark die weibliche Linie eintreten; es läßt sich aber bei dem Charakter der dänischen Politik und der dänischen Nation vorhersehen, daß wenn die Personal-Union bis zum Erlöschen des dänischen Mannsstammes fort dauerte, sobald dieser Zeitpunkt eingetreten wäre, von Seiten Dänemarks neue Versuche gemacht werden würden, die Verbindung Schleswig-Holsteins mit Dänemark fortzusetzen, was dann, da die Herzogthümer in eine solche nie willigen werden, einen neuen Krieg unvermeidlich machen würde.

Und wie wäre es endlich möglich, daß Schleswig-Holstein je wiederum in irgend eine Verbindung mit Dänemark eintreten oder gemeinschaftliche Zwecke mit Dänemark verfolgen könnte, nachdem durch die Ereignisse der letzten Jahre und Monate der seit längerer Zeit unter der Asche glühende Nationalhaß zur hellen Flamme angefacht ist? Die Herzogthümer werden es nie vergessen, daß die dänische Staatsregierung seit Jahren darauf gesonnen hat, die Schleswig-Holsteiner ihrer Nationalität zu berauben, und sie durch die perfidesten Mittel zu demoralisiren und wehrlos zu machen, daß Dänemark den Krieg mit dem frevelhaftesten Uebermuth begonnen und mit grenzenloser Barbarei geführt hat, daß die Schleswig-Holsteiner, welche sich im Bewußtseyn ihres guten Rechtes erhoben, wie Rebellen behandelt, wehrlose Privatpersonen hinweggeführt und auf das Empörendste gemißhandelt, die in offenem Kampfe gemachten Gefangenen grausam gemordet sind. Zwischen Schleswig-Holstein und Dänemark kann fernerhin keine friedliche Gemeinschaft bestehen.

Aber von der Person des künftigen Landesherrn

ganz abgesehen, nehmen die Herzogthümer es als das wichtigste und inhaltschwerste ihrer politischen Rechte in Anspruch, daß ganz Schleswig-Holstein als integrierender Theil Deutschlands anerkannt und aller derjenigen Rechte theilhaftig werde, welche die Reichsverfassung den deutschen Völkern zusagt, daß mithin auch Schleswig in seiner gegenwärtigen Begrenzung in den deutschen Reichsverband aufgenommen werde. Man hat eingewandt, daß Deutschland nicht das Recht habe, das Herzogthum Schleswig, welches bisher nicht zum deutschen Bunde gehört habe, ohne Zustimmung des Landesherrn an sich zu ziehen, und sich in dieser Beziehung auf die Bundesacte berufen: aber Deutschland ist nicht mehr der durch die Bundesacte gebildete Staatenbund, Deutschland ist ein Bundesstaat geworden, und was für jenen maassgebend war, kann nicht mehr für diesen gelten. Da nun Holstein ein integrierender Theil Deutschland's ist und bleiben muß, da Schleswig in unauflösblicher Verbindung mit Holstein steht, und dessen ganze staatliche Existenz auf dieser Verbindung beruht, so ist die Aufnahme Schleswig's in den deutschen Reichsverband mit absoluter Nothwendigkeit geboten, denn ohne diese muß Deutschland entweder Holstein aufgeben, oder Schleswig-Holstein auf die Fortdauer seiner Vereinigung verzichten leisten. Man darf, um sich dieses klar zu machen, nur die Militärverwaltung und die auswärtigen Verhältnisse ins Auge fassen. Beide müssen für Schleswig-Holstein gemeinschaftlich seyn, beide werden für Holstein unter der Oberleitung des Reichsoberhauptes stehen; wie würde dieß aber ausführbar seyn, wenn die Machtvollkommenheit der Reichsbehörde sich nicht auf Schleswig erstreckte, wenn die Schleswig'schen Streitkräfte einer fremden Macht gehorchen müßten, wenn eine fremde Macht in Schleswig über Krieg und Frieden zu ent-

scheiden hätte? Die Aufnahme Schleswig's in den deutschen Reichsverband ist aber auch nothwendig um Schleswig-Holstein seine politische Existenz zu sichern, um seine materiellen Interessen zu wahren; ohne die Anerkennung Schleswig's als deutsches Land, ist keine Gewährleistung seiner politischen und staatlichen Rechte denkbar, wie die Erfahrung der letzten Jahrhunderte und der letzten Monate insbesondere dieß gezeigt hat; sollte die Grenze zwischen Holstein und Schleswig die künftige Reichsgrenze bilden, so würde Schleswig, ausserhalb des deutschen Zollverbandes belegen, von allen industriellen und materiellen Vortheilen ausgeschlossen, welche die Einheit Deutschlands jedem deutschen Stamme verspricht. Ist aber die Aufnahme Schleswig's in Deutschland nothwendig, so muß sie ins Werk gesetzt werden; so kann es auf die freie Einwilligung des derzeitigen Landesherrn nicht wesentlich ankommen, und es würde die Grundbedingung des Friedensschlusses seyn, diese Einwilligung zu erzwingen, oder zu suppliren, wenn es nicht, wie wir glauben, als genügend anzusehen ist, daß die von den deutschen Staaten anerkannte provisorische Regierung der Herzogthümer in Uebereinstimmung mit der Gesamtvertretung des Landes, das Verlangen, daß Schleswig in den deutschen Bund aufgenommen werde, bereits unumwunden ausgesprochen und die deutsche Nationalversammlung diesen Wunsch durch die Aufnahme der Schleswig'schen Abgeordneten bereits genehmigt hat.

Fassen wir demnach die durch den Frieden zu wahren Rechte Schleswig-Holsteins zusammen, so muß den Herzogthümern ihre Anerkennung als Schleswig-Holstein'scher Staat, der in seiner Integrität Deutschland angehört, die Aufhebung der Personalunion und die gänzliche Trennung von Dänemark, eine gemeinschaftliche

Verfassung, die Auslieferung aller im Besitze Dännemarks befindlichen Gegenstände, an welchen den Herzogthümern das alleinige Eigenthum oder ein Miteigenthum zusteht, Erstattung der Kriegskosten, und Ersatz des den Einzelnen im Laufe des Krieges zugefügten Schadens, zugesichert werden.

Bei dem Friedensschluß soll aber auch die Ehre Deutschlands gewahrt werden, und diese liegt jedem Schleswig-Holsteiner eben so nahe, als die besonderen Interessen des eigenen Landes.

Deutschlands Ehre erfordert es aber vor Allem, daß der Friede nicht von den Europäischen Großmächten, nicht durch die Londoner und Petersburger Cabinette dictirt, sondern durch die Centralgewalt Deutschlands unterhandelt und von dieser mit Zustimmung der Nationalversammlung abgeschlossen werde.

Deutschlands Ehre erfordert es ferner, daß bei dem Frieden die Gerechtsame Schleswig-Holsteins die vollste Anerkennung finden, daß den Anmaßungen Dänemarks auch nicht die mindeste Concession gemacht werde. Schleswig hat sich im Gefühl seiner deutschen Nationalität Deutschland mit vollem Vertrauen in die Arme geworfen, es hat, um deutsch zu bleiben, sich den Calamitäten eines verheerenden Krieges unterworfen; die deutsche Nation hat Schleswig ihren Schutz versprochen, die Nationalversammlung hat die Vertreter Schleswig's in ihren Schooß aufgenommen. Deutschland muß sein Versprechen halten, es darf Schleswig jetzt nicht verlassen, seine deutschen Brüder in Schleswig nicht von sich stoßen.

Deutschlands Ehre erfordert es, nicht länger einen Fürsten unter den Bundesfürsten zu dulden, welcher, sich den Beschlüssen des Bundes frevelnd widersetzend, die Waffen gegen Deutschland geführt hat, und den Hohn

zu rächen, mit welchem Dännemark es zum Kampfe herausgefordert hat. Dännemark hat die Vermittelung Deutschlands mit frechem Uebermuthe zurückgewiesen; es hat die großmüthige Schonung, welche Preußen während des ganzen Krieges bewiesen, schmähtlich und treulos mißbraucht, es hat seine momentane Uebermacht zur See benutzt um das Privateigenthum zu verletzen, und dem deutschen Handel empfindliche Wunden zu schlagen.

Deutschlands Ehre erfordert es, endlich den Dänen zu zeigen, daß die deutsche Einheit und Kraft kein Phantom sey, daß die Dänen sich vergebliche Hoffnung machen, wenn sie, wie ihre Blätter es unumwunden aussprechen, darauf rechnen, daß Deutschland in Kurzem in Uneinigkeit und Schwäche versinken werde.

Deutschland darf keinen Frieden mit Dännemark schließen, der ihm nicht die Gewähr leistet, daß Dännemark ihm ferner nicht mehr schaden könne, der nicht das alte Unrecht, welches Dännemark seit Jahrhunderten gegen die Ostseestaaten geübt hat, sühne. Daher muß Deutschland nicht nur auf den vollständigsten Ersatz der Kriegslasten und des den Privaten geraubten Eigenthumes bestehen, sondern auch die Aufhebung des Sundzollles verlangen, und durch die theilweise Auslieferung der Flotte Dännemark die Mittel entziehen den deutschen Handel fortan zu belästigen.

Deutschland wird zwar die sicherste Garantie für die Aufrechthaltung des Friedens in seiner eigenen Kraft und Einheit finden: seine Ehre erheischt aber die vollständige Demüthigung Dännemarks, damit es künftighin seine ganze Kraft auf die Sicherstellung seiner Grenzen im Osten und Westen richten kann, und nicht wieder einen Krieg zu führen braucht, von welchem außer der Genugthuung, einen muthwilligen Gegner gezüchtigt zu haben, für Deutschland kein Vortheil zu erwarten ist.